

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	16.07.2025	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	25.07.2025	öffentlich - Beschluss

Erschließungsanlage Johannes-Götz-Weg und Dianastraße (südlich Forsthausstraße), hier: Planeretzende Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage Bürgerinformation BWA 2016-02-03 2. Lageplan Bürgerinformation BWA 2016-02-03 3. Vorlage Vorplanungsbeschluss BWA 2016-04-06 4. Lageplan Vorplanungsbeschluss BWA 2016-04-06 5. Serienbrief Anlieger 2016-02-16 6. Ergebnisprotokoll des Bürgerinformationsgesprächs 2016-03-08 7. Vorlage Projektgenehmigung BWA 2016-08-23 8. Lageplan Projektgenehmigung BWA 2016-08-23 9. Regelquerschnitte Projektgenehmigung BWA 2016-08-23 10. Planeretzende Abwägung Johannes-Götz-Weg Dianastraße 	

Beschlussvorschlag:

1. Den Ausführungen und Abwägungsvorschlägen der Verwaltung wird beigetreten.
2. Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt/ der Stadtrat stellt fest, dass die Herstellung der Erschließungsanlage Johannes-Götz-Weg und Dianastraße (südlich Forsthausstraße) den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB entspricht.

Sachverhalt:

Anlass

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens Nr. 354 „Johannes-Götz-Weg“ wurde die Erschließungsanlage Johannes-Götz-Weg und Dianastraße (südlich Forsthausstraße) 2019 hergestellt. Der westliche Teil des Johannes-Götz-Wegs liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 354 „Johannes-Götz-Weg“, der östliche Teil des Johannes-Götz-Wegs und die Dianastraße (südlich Forsthausstraße) liegen außerhalb des Geltungsbereichs, s. Anlage Nr. 2 „Lageplan Bürgerinformation“.

Über die Straßen des Straßenbauprojekts außerhalb der Bebauungsplan-Grenzen werden die Anwesen Dianastraße 11, 12 und 16 sowie Johannes-Götz-Weg 3,4 und 5 erschlossen.

Planeretzende Abwägung nach § 125 BauGB

Das Gesetz schreibt in § 125 Abs. 2 BauGB als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Erschließungsanlagen bei Fehlen eines Bebauungsplans vor, dass die Anlagen nur hergestellt werden dürfen, wenn sie den in § 1 Abs. 4-7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Es bedarf also grundsätzlich eines Abwägungsvorganges wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Erschließungsanlagen dürfen ohne Bebauungsplan nur hergestellt werden, wenn sie den Zielen der Raumordnung entsprechen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB ist ferner die Berücksichtigung der dort im Einzelnen genannten Grundsätze und Leitlinien der Planung für die Herstellung der Erschließungsanlagen erforderlich. Schließlich muss ihr eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) einschließlich der umweltschützenden Belange (§ 1a BauGB) zugrunde liegen.

In der Abwägungsentscheidung sind alle öffentlichen und privaten Belange hinsichtlich des Ausbaus des Johannes-Götz-Wegs und der Dianastraße (südlich Forsthausstraße) gegenüberzustellen, untereinander gerecht zu gewichten und abzuwägen. Diesbezüglich wird auf die Anlage Nr. 10 „Planeretzende Abwägung“ verwiesen.

Bisherige Schritte und Verfahren (s. auch Anlagen Nr. 1-9)

Schritt	Bereich	Gremium	Datum	Bemerkung
Aufstellungsbeschluss	B-Plan Nr. 354	StR	24.07.2013	
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	B-Plan Nr. 354	BWA	15.07.2015	
Erneute Verfahrensschritte gem. § 4a Abs. 3 BauGB	B-Plan Nr. 354	BWA	13.01.2016	Insbes. Änderungen n. Anregungen WWA und OA
Freigabe zur Bürgerinformation	Straßenplanung	BWA	03.02.2016	
Bürgerinformation	Straßenplanung mit B Plan Nr. 354		08.03.2016	Anlieger
Beschluss der Vorplanung	Straßenplanung	BWA	06.04.2016	
Satzungsbeschluss	B-Plan Nr. 354	StR	22.06.2016	
Projektgenehmigung	Straßenplanung	BWA	14.09.2016	
Öffentliche Ausschreibung	Straßenbau		27.12.2017	Veröffentlichung
	Straßenbau		06.02.2018	Submission
	Straßenbau	BWA	07.03.2018	Vergabe
Baubeginn	Straßenbau		20.08.2018	
Bauende	Straßenbau		16.04.2019	
Abnahme	Straßenbau		24.04.2019	

Ergebnis der Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB

Die in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Kriterien sind von der Verwaltung geprüft worden, s. Anlage Nr. 10 „Planeretzende Abwägung“.

Die Herstellung der Erschließungsanlage des Johannes-Götz-Wegs und der Dianastraße (südlich Forsthausstraße) entspricht den Vorgaben und Erfordernissen der städtischen Bauleitplanung und den allgemein gültigen straßenbautechnischen Regeln. Die Straße hätte in ihrer jetzigen Form auch in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 -7

BauGB in Abwägung der relevanten Gesichtspunkte erfüllt sind und die Erschießungsanlage des Johannes-Götz-Wegs und der Dianastraße (südlich Forsthausstraße) somit rechtmäßig hergestellt wurde.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Prüfung der Klimarelevanz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung: Prüfung erfolgt im Rahmen des BauGB				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 12.06.2025

gez. Lippert

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Bau- und Werkausschuss am 16.07.2025

Protokollnotiz:

Beschluss:

Beschluss: